

Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
für die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Be-  
bauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Bahnhof-  
straße“

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Auftraggeber:           **Gemeinde Ahrenshagen-Daskow**  
                                 **Amt Ribnitz-Damgarten**  
                                 Am Markt 1  
                                 18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer  
und Bearbeiter       **Dipl. Biol. Thomas Frase**  
                                 John-Brinckman-Str. 10  
                                 18055 Rostock  
                                 www.bstf.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....</b>	<b>4</b>
<b>3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>9</b>
3.1 PLANUNG.....	9
3.2 DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	10
<b>4 ERMITTlung DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS.....</b>	<b>12</b>
4.1 RELEVANZPRÜFUNG .....	12
4.2 ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM.....	12
4.2.1 <i>Fledermäuse</i> .....	12
4.2.2 <i>Brutvögel</i> .....	13
<b>5 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE .....</b>	<b>14</b>
5.1 FLEDERMÄUSE .....	15
5.1.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	15
5.1.2 <i>Konfliktanalyse</i> .....	16
5.2 BRUTVÖGEL .....	19
5.2.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	19
5.2.2 <i>Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten</i> .....	21
5.2.3 <i>Konfliktanalyse der sonstigen Europäischen Vogelarten</i> .....	26
5.4 AMPHIBIEN .....	32
5.4.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	32
5.4.2 <i>Konfliktanalyse</i> .....	33
<b>6 MAßNAHMENÜBERSICHT .....</b>	<b>35</b>
6.1 VERMEIDUNGSMaßNAHMEN.....	35
6.2 CEF - Maßnahmen .....	36
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>39</b>
<b>8 LITERATUR .....</b>	<b>40</b>
<b>10 ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....</b>	<b>45</b>
<b>11 ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL .....</b>	<b>61</b>
<b>12 ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN .....</b>	<b>92</b>

## 1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist auf der Grundlage von Habiterfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Ausnahme von den Verboten untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2023), TRAUTNER (2008), LUKAS (2022), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).



**Abbildung 1: Lage des Vorhabens im Gebiet der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. © GeoBasis-DE/M-V 2024**

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

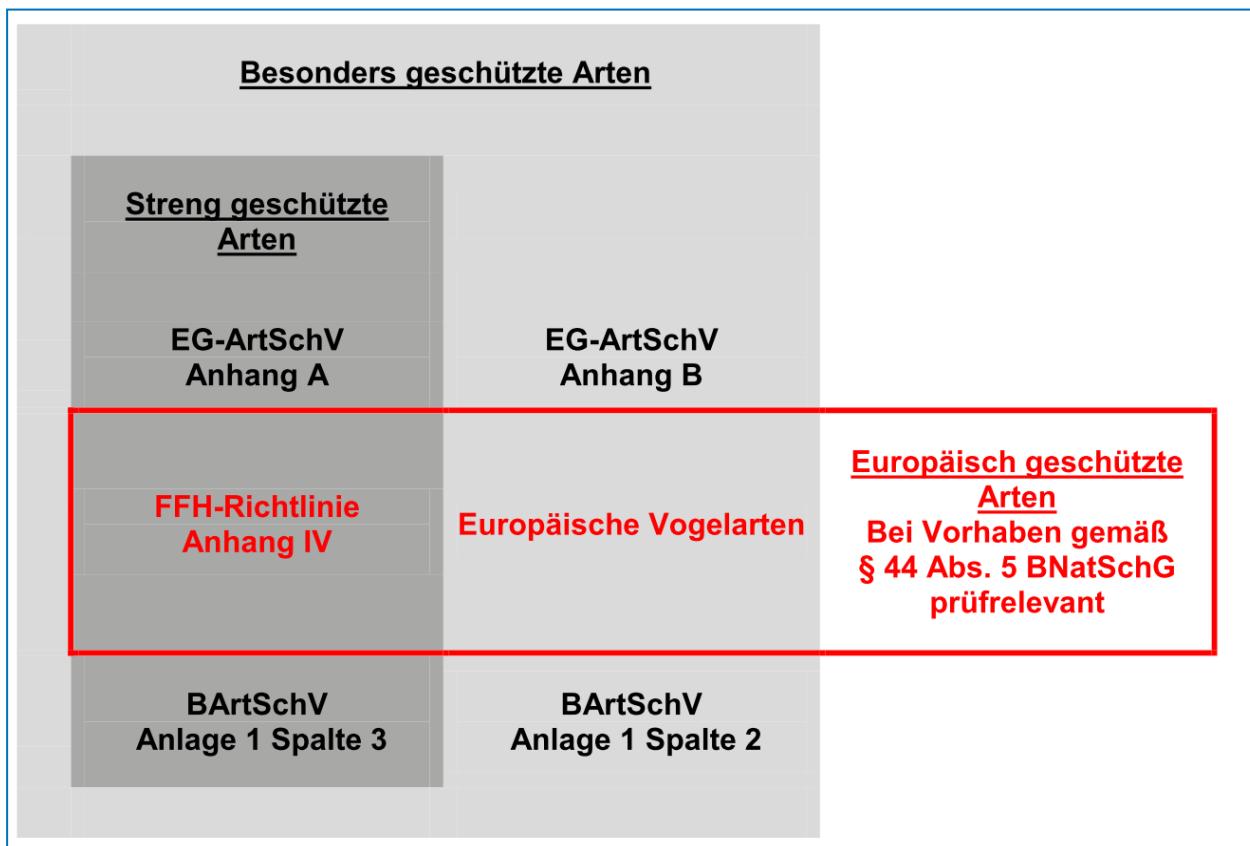


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und dieses Risiko bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmeveraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

Zu beachten ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbote bei der Aufstellung eines Bebauungsplans nicht abschließend abgearbeitet werden können. Die Gemeinde trifft aber wegen des Kriteriums der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB eine Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die Realisierung der Bauvorhaben bzw. der vorgesehenen Festsetzungen im neuen bzw. geänderten Bebauungsplan auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde (siehe LUKAS 2022). Einerseits ist eine Verlagerung der Artenschutzmaßnahmen von der Bebauungsplanebene auf die Ebene der Vorhabenzulassung möglich, andererseits kann die Gemeinde in der Bebauungsplanung unterstützende Maßnahmen für die spätere Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte vorsehen.

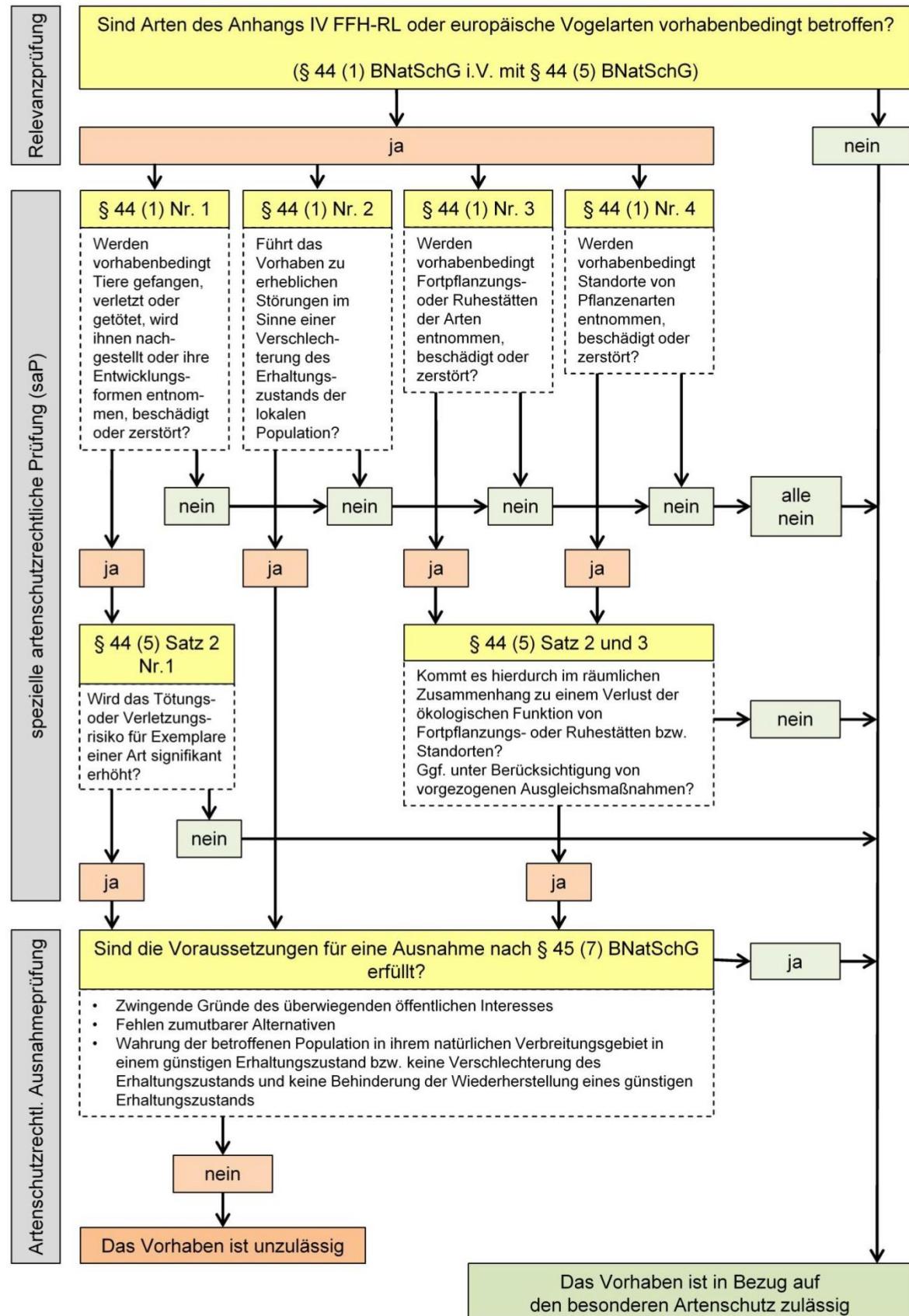


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden dem Entwurfsplan zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ (Arbeitsstand 22.05.2024) sowie der Begründung zum Entwurf (Stand November 2023) entnommen. Bei wesentlichen Änderungen der Planung muss gegebenenfalls der AFB bzw. müssen die hier abgeleiteten Maßnahmen angepasst werden.

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow beabsichtigt eine Überplanung des durch Wohnbebauung in Form von Einzelgehöften geprägten Bereichs entlang der Bahnhofstraße. Ziel der Planung ist zum einen eine behutsame Nachverdichtung um maximal 35 zusätzliche Einfamilienhäuser. Wie in der Ortslage üblich, sollen hier größere, dem ländlichen Raum entsprechende Grundstücke entstehen. Zum anderen erfolgt eine Überplanung des bereits bebauten Bestandes, welcher bislang dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Damit wird der Bestand geordnet und planungsrechtlich gesichert, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und nicht nach den Planersatzvorschriften des § 35 BauGB richtet.



**Abbildung 4:** Lageplan der Änderungs- und Erweiterungsflächen in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow: oben - südlicher Teil, unten - nördlicher Teil.

### 3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

#### 1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Individuen durch Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

#### 2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- **2/b** –°Verlust von Individuen Europäischer Vogelarten durch Vogelschlag an Fenster- und Türverglasungen (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

### **3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –°Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

## 4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### 4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

### 4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragrafen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel auf, die im Jahr 2023 (ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING 2024, BSTF 2024) vorgenommen wurden. Die Kartierungen erfolgten für diese Artengruppen auf dem Baugrundstück inklusive eines Umfelds von mindestens 50 m.

#### 4.2.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Bezuglich dieser Gruppe erfolgten Erfassungen von Winterquartieren, Wochenstuben, Gebäudequartieren sowie Jagd- und Überflugaktivitäten (ZOOLOGISCHE GUTACHTEN &

BIOMONITORING 2024). Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig und folgte den Vorgaben von MESCHEDE & HELLER (2000) UND DIETZ & SIMON (2005).

Die Gruppe der Fledermäuse wird nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

#### **4.2.2 *Brutvögel***

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von acht Kartiergängen (davon zwei Nachtbegehungen) im Zeitraum von März bis Juli 2023. Die Methodik der Brutvogelerfassung richtet sich nach SÜDBECK et al. (2005) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

#### **4.2.3 *Reptilien***

Zum Nachweis von Reptilien wurden vom 18. April bis zum 17. August 2023 regelmäßig alle als Sonnplätze geeignete Habitate – insbesondere Randbereiche und Ruderalfuren – aufgesucht. Tagesverstecke wie Holzstücke, flächige Ablagerungen oder Steine sind im Rahmen der Kartierungen aufgedeckt und kontrolliert worden. Weiterhin erfolgte eine Erfassung der Reptilien mittels künstlicher Verstecke („Reptilienpappen“).

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilien im Gebiet nachgewiesen.

#### **4.2.4 *Amphibien***

Eine gezielte Erfassung der Amphibien erfolgte im Rahmen von Gewässerbegehungen sowie Kontrollen des Umfelds auf wandernde oder überfahrene Individuen vom 28. März bis zum 27. Juni 2023. Alle Gewässer wurden gezielt abgekeschert sowie mit Amphibien-Lebendfallen nach SCHLÜPPMANN (2009) und KRONSHAGE & GLANDT (2014) untersucht. Weiterhin wurde auf Hör- und Sichtnachweise (z. B. abspringende und rufende Amphibien) geachtet und Biotope, die als Verstecke geeignet sind, abgesucht.

Die Amphibien werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

## 5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

Für den Untersuchungsraum wurden der Bestand der relevanten Artengruppen im Rahmen von Kartierungen erfasst und bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen beurteilt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in Verbindung mit den Habitusansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Bauzeitenregelung) abgeleitet.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art und
3. Prüfung der Verletzung der Zugriffsverbote des Artenschutzrechts anhand der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet.

## 5.1 Fledermäuse

### 5.1.1 Bestandsanalyse

Von April 2023 bis Januar 2024 konnten im Untersuchungsgebiet die Arten *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleinabendsegler*, *Wasserfledermaus*, *Braunes Langohr* und *Mopsfledermaus* festgestellt werden. Zu den Nachweisen der einzelnen Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen MVs und der BRD gibt Tabelle 1 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht und zum Erhaltungszustand in M-V enthalten.

**Tabelle 1:** Übersicht der von April 2023 bis Januar 2024 festgestellten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Ahrenshagen-Daskow.

Art	Nachweis	RL MV	RL BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG	EZ MV
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jb, HB, SQ, BR [WST]	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jb, HB, BR	(3)*	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	Jb, HB	3	3	Anh. 4	streng geschützt	U1
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	Jb, HB	3	V	Anh. 4	streng geschützt	U1
<b>Kleinabendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	Jb	1	D	Anh. 4	streng geschützt	U2
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	Jb, HB	4	3	Anh. 4	streng geschützt	FV
<b>Mopsfledermaus</b> <i>Barbastella barbastellus</i> )	Jb	4	3	Anh. 2 u. 4	streng geschützt	U2

BR ... Balzrevier, Jb ... Jagdbeobachtung, HB ... Horchboxnachweis, SQ ... Sommerquartier; WST ... Wochenstube, [...] ... sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher belegt

RL-M-V ... Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; (3)\* - die Art wurde 1991 noch nicht in der RL erfasst, die Art trennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuaufage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (LFA Fledermausschutz M-V), RL-M-V ... LABES et al. 1991

RL-BRD ... Rote Liste der BRD: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; – ungefährdet, RL-BRD ... MEINIG et al. 2020

BNatSchG ... gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 sind BNatSchG §10 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anh. IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

EG 92/43/EWG ... Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

EZ - Erhaltungszustand in M-V ... Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, XX = unbekannt

### 5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	<b>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten:</b> Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans eintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen.

Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

CEF-Maßnahme E 1	
Maßnahme	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkisten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

CEF-Maßnahme E 2	
Maßnahme	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umlaufzeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

## 5.2 Brutvögel

### 5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 30 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran nachgewiesen. In Tabelle 2 sind alle Brutvögel des Untersuchungsgebiets aufgelistet.

Von den beobachteten Vogelarten unterliegen die Arten Feldsperling, Mehlschwalbe und Star in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern einer Gefährdung. Die Arten Graummer, Goldammer, Haussperling und Rauchschwalbe wurde in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnliste aufgenommen.

Die Arten Mehlschwalbe und Rauschschwalbe wurden im Gebiet beobachtet, konnten aber aufgrund der Unzugänglichkeit der Privatgrundstücke keinem Brutrevier zugeordnet werden.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016).

**Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben, die maximalen Brutzeiten nach LUNG M-V (2016) sind rot markiert.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz / Gefährdung / Bedeutung	Status	Brutzeit
1. <i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	BV	A 04 – A 09
2. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	BV	A 04 – M 09
3. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	BV	E 02 - E 11
4. <i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	-	BV	M 02 – E 08
5. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	BV	M 03 – A 08
6. <i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	MV V, D 3	BN	A 04 – A 09
7. <i>Emberiza calandra</i>	Graummer	MV V, D V, §§, >	BV	A 03 – E 08
8. <i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	MV V	BV	M 03 – E 08
9. <i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	BV	E 03 – A 09
10. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	BV	A 04 – E 08
11. <i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	BV	A 05 – M 08
12. <i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	MV V, D V	BN	M 04 – A 09
13. <i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	>>	BV	A 05 – A 08
14. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	BV	A 04 – M 08
15. <i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	BV	M 03 – A 08
16. <i>Passer domesticus</i>	Haussperling	MV V, D V	BV	E 03 - A 09
17. <i>Passer montanus</i>	Feldsperling	MV 3, D V	BV	E 03 – A 09
18. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	BV, BN	M 03 - A 09
19. <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	BV	M 04 – E 08
20. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	BV	A 04 – M 08

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz / Gefährdung / Bedeutung	Status	Brutzeit
21. <i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	BV	A 04 – E 08
22. <i>Pica pica</i>	Elster	-	BV	A 01 – M 09
23. <i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	BV	A 04 – A 09
24. <i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	BV	A 04 – E 08
25. <i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		BV	E 03 – A 11
26. <i>Sturnus vulgaris</i>	Star	D 3	BV	E 02 – A 08
27. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	BV	E 03 – A 09
28. <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	BV	M 04 – M 08
29. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	BV	E 03 – A 08
30. <i>Turdus merula</i>	Amsel	-	BV	A 02 – E 08

\* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art

VSRL: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

EG: in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet 3: gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Bed. >: >40 % des Gesamtbestandes in Deutschland; >>: > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG M-V 2016)

Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.

Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG M-V 2016

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

## 5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

Die Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus den folgenden Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status und
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art.

Die Angaben zur Lebensweise, Verbreitung und den Aktionsradien der Arten wurden GLUTZ VON BLOTZHEIM (1987-97), FLADE (1994), GASSNER et al. (2010), GEDEON et al. (2014) und VÖKLER (2014) entnommen.

### Feldsperling / *Passer montanus* MV 3, D V

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Die Revierzentren befindet sich in einem Gehölzbestand im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs.

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alten Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,3 bis > 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m. Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelten Lücken in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg- Vorpommern auf. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben. Eine mögliche Gefährdungsursache ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die nachgewiesenen Brutreviere der Art befinden sich im ausgewiesenen Wald außerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Elster und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt und die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Brut von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling sind nach derzeitiger Datenlage nicht betroffen. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere allerdings noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Feldsperling im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 3	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling durch Installation von mindestens 2 Nistkästen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. UOVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Feldsperling

**Grauammer / *Emberiza calandra* MV V, D V, §§, >**

Im Untersuchungsgebiet wurden in Grünlandflächen insgesamt drei Grauammer-Brutreviere ermittelt.

Bevorzugte Lebensräume der Graummern sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer mit einzelnen Gehölzen oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis über 7 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 40 m.

Aktuell ist für den Bestand der Grauammer im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 7.500-16.500 geschätzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Brutreviere der Art befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Grauammer sind nach aktueller Datenlage von den einzelnen Vorhaben des B-Plans nicht betroffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Es liegt somit kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

### **Mehlschwalbe / *Delichon urbica* MV V, D 3**

Die Art ist im Gebiet an verschiedenen Stellen beobachtet worden, aber aufgrund der Unzugänglichkeit der Privatgrundstücke konnten keine Brutreviere ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehlschwalbe an verschiedene Gebäude des Geltungsbereichs brütet.

Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Häuserwänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km.

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine unbekannte Anzahl von Brutrevieren der Art befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine Untersuchung des Baufelds auf Bruttaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagsrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Mehlschwalbe können in Einzelfällen betroffen sein. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Mehlschwalbe im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 4	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Mehlschwalbe durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. MSN der Firma Hasselfeldt GmbH) an Dachüberständen von Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Mehlschwalbe

### **Star / *Sturnus vulgaris* D 3**

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier der Art Star in einem angrenzenden Waldbereich des 50 m-Umfelds ermittelt.

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das nachgewiesene Brutrevier der Art befindet sich im ausgewiesenen Wald außerhalb des Gelungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere aber durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star sind nach derzeitiger Datenlage nicht betroffen. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere allerdings noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Star im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 5	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Star

### 5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen Europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Gilde	<b>1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze</b> Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlebrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliche Habitatelemente benötigen.
Arten	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
max. Brutzeiten	01. Januar bis 30. November

Gilde	<b>2. Siedlungs- und Gebäudebrüter</b>
	Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.
Arten	Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe
max. Brutzeiten	11. März bis 10. September

## 1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze

Die Arten sind zum Teil Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die Revierzentren der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutrevier der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können nach derzeitiger Datenlage betroffen sein, allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Höhlen-

und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz) ist die Entwicklung jedoch von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen oder Nistkästen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Arten Blaumeise, Kohlmeise oder Gartenrotschwanz im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Fall von Gehölzfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 6	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz

## 2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten sind zum Teil Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die Revierzentren der Arten außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutrevier der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter können in Einzelfällen betroffen sein. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz oder Rauchschwalbe im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 7	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

Die Schaffung von Ersatzbrutplätzen für die Rauchschwalbe ist erfahrungsgemäß mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Einerseits bevorzugen Rauchschwalben verdunkelte Räumlichkeiten und andererseits ist nur eine lockere Koloniebildung möglich, da die Art im Vergleich zur Mehlschwalbe ein stärkeres Revierverhalten aufweist. Sollten Rauchschwalben durch ein Vorhaben betroffen sein (nur bei Gebäudeabbruch), ist die genaue Ausführung der Maßnahme im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen.

CEF-Maßnahme E 8	
Maßnahme	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Rauchschwalbe durch Schaffung von Brutmöglichkeiten (Ersatzbau oder Aufwertung) im Umfeld des Eingriffs. Die Maßnahme ist im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen und muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Rauchschwalbe

## 5.3 Zug- und Rastvögel

### 5.3.1 Bestandsanalyse

Zur Bedeutung der Rastflächen in der Umgebung des Plangebiets wurden entsprechende Informationen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2024) abgerufen.

Nach den Daten des Kartenportal Umwelt befinden sich Landrastgebiete von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2, Abbildung 5) auf den Ackerflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Landrastgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung befinden sich nordwestlich des B-Plans in ca. 150 m Entfernung.

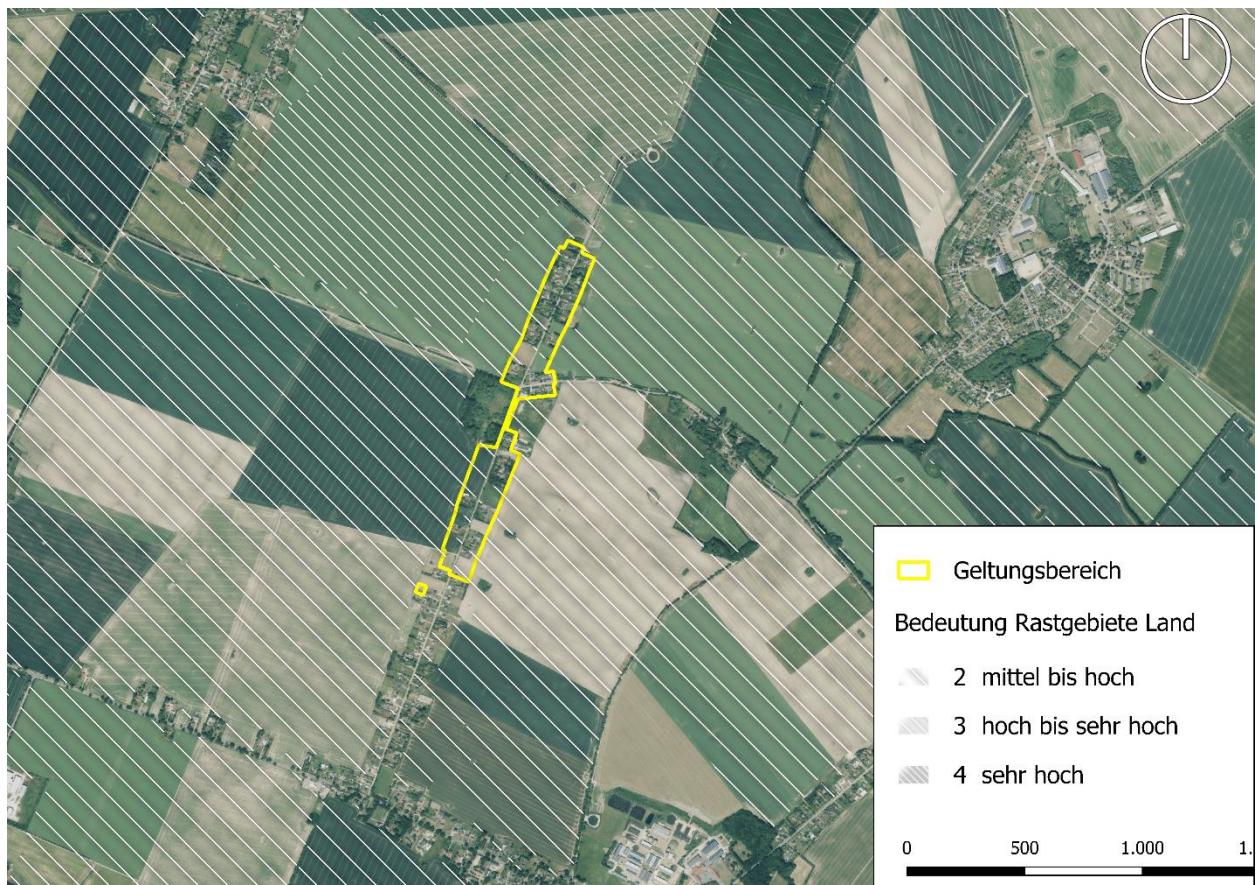


Abbildung 5: Darstellung der Rastgebiete und ihrer Bedeutung nach LUNG M-V (2024) im Umfeld des B-Plans. © GeoBasis-DE/M-V 2024

### 5.3.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel sowie der hohen Fluchtdistanzen ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Baufeldberäumung oder die Bauarbeiten auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine potenzielle baubedingte Störung durch Licht-, Lärm- und Bewegungsreize von Baufahrzeugen, -maschinen und anwesenden Personal erscheint kurzzeitig möglich. Diese Beeinträchtigung

ist jedoch temporär und aufgrund der Kleinräumigkeit der einzelnen Vorhaben zu vernachlässigen. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sowie des davon ausgehenden Kulisseneffekts nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die im Bebauungsplan geplanten Vorhaben liegen innerhalb der Ortschaft Ahrenshagen und in einiger Entfernung zu Landrastgebieten von hoher und sehr hoher Bedeutung. Die angrenzenden Bereiche einer Ortschaft werden von Rastvögeln aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung im Allgemeinen gemieden. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher durch den B-Plan nicht beeinträchtigt.

## 5.4 Amphibien

### 5.4.1 Bestandsanalyse

Während des Untersuchungszeitraums wurden insgesamt drei artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten im Untersuchungsraum des B-Plans festgestellt. Der folgenden Tabelle 2 sind die nachgewiesenen Amphibienarten zu entnehmen.

**Tabelle 3: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten des Untersuchungsgebietes.**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. <i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	MV 3, D 3, §, FFH IV
2. <i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	MV 3, D 3, §, FFH IV
3. <i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	MV 2, D V, §, FFH II IV

\* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a); 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nachfolgend werden die Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sowie deren Lebensraumansprüche nach GÜNTHER (1996) beschrieben.

#### **Laubfrosch / *Hyla arborea* MV 3, D 3, §, FFH IV**

Die Art wurde nur am 25.05.2023 während der Nachtkartierung in dem Dorfteich (Gewässer Nr. 4) mit ca. 5 Individuen verhört.

Laubfrösche benötigen als Lebensraum eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche und Altwässer, temporäre Kleingewässer auf Feldfluren und Viehweiden bevorzugt. Sie sollten eine intensive Besonnung und eine reich verkrautete Flachwasserzone aufweisen. Für den Sommerlebensraum wird eine strukturreichen Landschaft mit Ödlandflächen, Schilfgürteln, Feuchtwiesen, Gebüschen und Waldrändern, die sich möglichst im Einzugsbereich von Gewässern befinden, bevorzugt. Das Winterquartier liegt teilweise im Sommerlebensraum, sofern genügende frostsichere Überwinterungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Gründe des Rückgangs der Art finden sich zum einen in natürlichen Ursachen wie z. B. der Verlandung, Verbuschung und dem Trockenfallen von Gewässern und zum anderen in anthropogenen Ursachen wie z. B. Meliorationsmaßnahmen, Ackerbau, Flurbereinigung und Gewässerverschmutzung.

#### **Knoblauchkröte / *Pelobates fuscus* MV 3, D 3, §, FFH IV**

Die Art Knoblauchkröte wurde ebenfalls nur im Dorfteich am 30.03.2023 am Tage verhört.

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern mit unterschiedlichen Individuendichten weit verbreitet. Knoblauchkröten besiedeln hauptsächlich agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete mit lockrem Sandboden oder Lehm-, Ton- und Humusboden. Die Laichgewässer sind größtenteils eutroph und perennierend, wie z. B. Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle, und weisen Strukturen im Wasser auf. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind die Knoblauchkröten größtenteils 10 bis 60 cm im Boden z. B. in landwirtschaftliche Böden, Kieshaufen und Steinhaufen vergraben oder

halten sich in Kellern und Schächten auf. Folgende Ursachen tragen zur Gefährdung der Knoblauchpopulation bei: Entwässerung, Nutzungsaufgabe und Nutzungsintensivierung auf Trockenflächen, mechanische Einwirkungen und Biozidanwendung in der Agrarlandschaft, Straßenverkehr und Fremdstoffbelastung.

### **Kammmolch / *Triturus cristatus* MV 2, D 3, §, FFH II IV**

Nachweise der Art Kammmolch gelangen innerhalb des Untersuchungsgebietes nur mittels Fällen im Gewässer Nr. 4 (Dorfteich) mit insgesamt zwei Individuen am 04.05.2023.

Lebensräume des Kammmolches sind perennierende, ausreichend tiefe Kleingewässer einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup>, die mehrere Stunden am Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Neben einer Freiwasserzone wird eine reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation benötigt. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung zur Verfügung stehen. Tagsüber suchen die Tiere unter Steinen und liegendem Totholz Schutz. Bevorzugte Nahrung für den Kammmolch sind Regenwürmer, Egel, Nacktschnecken, Insekten und deren Larven, aber auch Froschlaich und Kaulquappen.

#### **5.4.2 Konfliktanalyse**

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Amphibienarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Gewässer mit den Amphiennachweisen (Dorfteich) befindet sich am nördlichen Rand des B-Plangebiets. Die angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut. Ein Gefährdung der Amphibien wäre nur herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) kommen würde. Diese Grundstücke könnten von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden, sodass es dort durch Baumaßnahmen zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher folgende Maßnahme durchzuführen:

<b>Vermeidungsmaßnahme V 5</b>	
Maßnahme	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphienschutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangreime (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Abstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die Landhabitare als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Vorhaben auf den am Dorfteich angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung des Flurstücks 55 durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

CEF-Maßnahme E 9	
Maßnahme	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Zielarten	Amphibien

## 6 Maßnahmenübersicht

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG, sondern auch der Stabilisierung und dem Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der Arten. Dementsprechend sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Eingriffsregulierung zu behandeln und nicht nur als Artenschutzmaßnahmen anzusehen. Die Maßnahmen zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahme V 1

<u>Maßnahme</u>	<i>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten:</i> Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Zielarten</u>	Fledermäuse

#### Vermeidungsmaßnahme V 2

<u>Maßnahme</u>	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li><li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li><li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li><li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li></ul>
<u>Begründung</u>	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
<u>Zielarten</u>	Fledermäuse

#### Vermeidungsmaßnahme V 3

<u>Maßnahme</u>	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Brut von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Zielarten</u>	Brutvögel

## Vermeidungsmaßnahme V 4

<u>Maßnahme</u>	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Zielarten</u>	Brutvögel

## Vermeidungsmaßnahme V 5

<u>Maßnahme</u>	<i>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</i> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer im Abstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzzauns umzusiedeln.
<u>Begründung</u>	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
<u>Zielarten</u>	Amphibien

## 6.2 CEF - Maßnahmen

### CEF - Maßnahme E 1

<u>Maßnahme</u>	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor)</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
<u>Begründung</u>	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<u>Zielarten</u>	Fledermäuse

## **CEF - Maßnahme E 2**

- Maßnahme Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:
- Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,
  - Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,
  - Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus),
  - Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),
  - Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
  - Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
  - Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Fledermäuse

## **CEF -Maßnahme E 3**

- Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling durch Installation von mindestens 2 Nistkästen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. UOVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Feldsperling

## **CEF -Maßnahme E 4**

- Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Mehlschwalbe durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. MSN der Firma Hasselfeldt GmbH) an Dachüberständen von Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Mehlschwalbe

## **CEF -Maßnahme E 5**

- Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Star

### CEF -Maßnahme E 6

Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz

### CEF -Maßnahme E 7

Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

### CEF -Maßnahme E 8

Maßnahme Nur bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Rauchschwalbe durch Schaffung von Brutmöglichkeiten (Ersatzbau oder Aufwertung) im Umfeld des Eingriffs. Die Maßnahme ist im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen und muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Rauchschwalbe

### CEF -Maßnahme E 9

Maßnahme Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56: Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Amphibien

## 7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

## 8 Literatur

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.
- BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): 11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A.: Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BSTF (2024): Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphibien. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ vom 27.03.2024.
- DIETZ, CH., HELVERSEN V. O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2023): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung. Stand November 2023, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten.
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANEK, A. (Bearb.): Das europäische

- Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas - Beschluss 21/01.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRÄßenBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LFA FM M-V - LANDESFAACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2024): <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen Mai 2024.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. Hrsg. Mengel, A., Kassel University Press, Kassel.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2024): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm). Zuletzt abgerufen Mai 2024.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.
- NEHLS, H. W., NEUMANN, R., SCHULZ, A. & VIETH, M. H. (2018): Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithol. Rundbr. Mecklenburg-Vorpommern. 48, Sonderheft 2.
- ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Schriftenreihe des BfN - Heft 543, 96 S.
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). – In: MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermauschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 141-161.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net): 2-20.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING (2024): 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Wohngebiet Bahnhofstraße“ Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Fledermauserfassung. Kartierbericht vom 11.05.2024.

## Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABI. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 20. September 2009 (ABI. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABI. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

## 9 Bezugsmöglichkeiten

<http://www.schwegler-natur.de>

<http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

## **10 Anlage 1: Relevanzprüfung**

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	x	ja	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po	x	ja	x
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	2	po	x	ja	x
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	x	ja	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– <sup>1, 2)</sup>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	ja	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	x	ja	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	po	x	ja	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	x	ja	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	ja	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	x	ja	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	x	ja	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	x	ja	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- 2)
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- 3)
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	-	-	-	- 2)
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-	-	-	- 2)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	-	-	-	- 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- 3)
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1)
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 2)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 2)

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, ■ : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.
- 6) Die Art wurde im Zuge erfolgter Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit der spezifischen Lebensweise der Art sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	-	X	*	-	-	-	- 2)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		X	X	0	-	-	-	- 1)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	-	-	X	V	-	-	-	- 3)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	-	-	X	1	-	-	-	- 2)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	*	-	-	-	- 4)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	-	-	-	-	-	-	- 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	3	-	-	-	- 4)
<i>Alca torda</i>	Tordalk	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	X	X	*	-	-	-	- 4)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	-	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	-	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	-	-	R	-	-	-	- 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	-	-	2	-	-	-	- 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	-	-	-	*	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anser anser</i>	Graugans	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– 3)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– 7)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlängenadler	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	-	-	-	-	-	-	-	- 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	*	po	x	ja	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	*	-	-	-	- 5)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	-	-	-	*	po	x	ja	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	-	-	-	v	-	-	-	- 2)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	-	x	x	3	-	-	-	- 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	x	x	-	-	-	-	- 8)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	*	-	-	-	- 4)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	-	-	-	v	po	x	ja	x
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 4)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	–	–	x	*	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Grus grus</i>	Kranich	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>1)</sup>
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>1)</sup>
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	po	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergus merganser</i>	Gänsehäher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2</sup>
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2</sup>
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	–	–	–	3	po	x	ja	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>6)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	grauammer	x	ja	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, • : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- 3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandsfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitate oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

## **11 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudepalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.</p> <p>Zur Wochenstundenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsräinder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren, aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m durchgeführt.</p> <p>Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), ROSENAU &amp; BOYE (2004), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA FM M-V 2024). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichen Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ &amp; SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxnachweise.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).</p>					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 1</td><td>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td><td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul> </td></tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).				
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>				

## Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
------------------	---

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demonstriert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen soweit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen.

Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.</p> <p>Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wältern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHEDE &amp; HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.</p> <p>Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.</p> <p>Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG &amp; BOYE (2004a), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA FM M-V 2024).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartiergebietes kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudeansammlungen und Modernisierungen beeinträchtigt.</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen, Horchboxnachweise, Sommerquartiere und Balzreviere. Wochenstuben sind wahrscheinlich, aber nicht sicher belegt.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).</p>					
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 1</td><td>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td><td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul> </td></tr> </tbody> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).				
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>				

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: <ul style="list-style-type: none"> <li>pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängvorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b></p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.</p> <p>Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und –spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartier nachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.</p> <p>Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeiten Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km<sup>2</sup>.</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.</p> <p>Zusammenstellung nach: BOYE &amp; MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2024).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartiergebietes kommen.</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxnachweise.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).</p>					
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 1</td><td>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td><td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul> </td></tr> </tbody> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).				
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>				

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.	
Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.	
Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!	
Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.	
Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.	
Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.	
Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.	

## Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
<p>Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.</p> <p>Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.</p> <p>Zur Wochenstundenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.</p> <p>Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG &amp; BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.</p>	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
<p>Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2024).</p>	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
<p>Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2024).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
<p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen, Horchboxnachweise und Balzreviere.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
<p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtrebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quarterbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrlos bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quarterbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b></p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Der Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert jedoch in den Reproduktionsgebieten.</p> <p>Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstundenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).</p> <p>Der Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist (MESCHEDE &amp; HELLER 2000). Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10 - 50 m. Tiefe Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.</p> <p>Zusammenstellung nach: BOYE &amp; DIETZ (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA FM M-V 2024).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartiergebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudeansammlungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2024).</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxnachweise.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).</p>					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b></p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 1</td><td>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td><td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul> </td></tr> </tbody> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).				
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>				

<b>Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängvorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.	
Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.	
Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!	
Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.	
Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.	
Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.	
Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.	

## Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
<p>Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Von STEFFENS et al. (2004) wird die Wasserfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wanderndem Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmerhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.</p> <p>Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von 1-25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhen-durchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20-50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.</p> <p>Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6-10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitatem werden in Flughöhen von 1-5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z.B. Waldrändern und Hecken.</p>	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
<p>Das Land zählt zu den Vorkommensschwerpunkten für die Art in Deutschland und wird flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Landes ergeben sich aufgrund der Landschaftsausstattung Schwerpunkte im Bereich der Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Art tritt regelmäßig in geeigneten Winterquartieren im Land auf (LFA FM M-V 2024).</p>	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
<p>Wie andere <i>Myotis</i>-Arten auch, gilt die Wasserfledermaus als lichtempfindlich (NATUR &amp; TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN &amp; BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2024).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
<p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtung und Horchboxnachweise.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
<p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>

## Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängvorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

## **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |                                     |                  |   |
|-------------------------------------|------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | treffen zu       | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Der Kleine Abendsegler bevorzugt wie der Große Abendsegler reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume, die regelmäßig in der Nähe von Gewässern liegen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (&gt; 400–1.100 km). Lediglich aus dem äußersten Südwesten Deutschlands sind bisher Winternachweise der Art bekannt.</p> <p>Sommerquartiere sind vor allem in natürlichen Baum- und Spechthöhlen in mindestens 1,5 m Höhe bis in den Kronenbereich zu finden. Regelmäßig nutzt der Kleine Abendsegler Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d.h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z.B. Männchenquartiere, in der Umgebung zugeordnet. Wochenstuben umfassen meist 20 bis 50 Tiere.</p> <p>Winterquarternachweise liegen aus Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden vor.</p> <p>Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile inner- und außerhalb von Wäldern im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt. Weibchen aus Wochenstuben nutzen regelmäßig Bereiche bis 5 km um das Quartier, Jagdflüge von über 17 km sind nachgewiesen. In Waldgebieten werden Blößen, Schneisen und andere Offenbereiche bevorzugt. Ähnlich wie der Große Abendsegler, nutzt der Kleine Abendsegler bevorzugt Bereiche mit einem hindernisfreien Flugraum.</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist eine sehr schnell fliegende Art. Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10–50 m. Niedrigere Jagdflüge können vorkommen.</p> <p>Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER &amp; BOYE (2004), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Die Verbreitung der Art im Land Mecklenburg-Vorpommern ist bisher nur ungenügend bekannt. Labes et al. (1991) nennen nur Einzelnachweise und vermuten Wochenstuben im Land. Reproduktionsnachweise konnten in der Zwischenzeit erbracht werden (Pommeranz &amp; Hermanns 2005, Hermanns et al. 2005). Die Verbreitungsangabe in BfN (2019), die eine Besiedlung der westlichen und östlichen Landesteile sowie für die Umgebung von Rostock zeigt, ist wahrscheinlich unvollständig. Die Art ist in M-V offenbar flächendeckend verbreitet; es sind jedoch z.Z. nur wenige Wochenstuvorkommen bekannt. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2024).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Fehlen eines reichen Quartiergebots im Wirtschaftswald, für die häufigen Quartierwechsel von Kolonien sowie die zeitweise Nutzung von zusätzlichen Kontakt- und Paarungsquartieren (SCHORCHT 2002)</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtung und Horchboxnachweise.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-schlecht (U2).</p>					
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 1</td><td>Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td><td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallsschaltungen.</li> </ul> </td></tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallsschaltungen.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).				
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallsschaltungen.</li> </ul>				

<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>	
CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.	
Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.	
Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!	
Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.	
Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.	
Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.	
Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.	

## Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<i>Angaben zur Autökologie</i>	
<p>Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.</p>	
<p>Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entferungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmerne Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturmäigen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.</p>	
<p>Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.</p>	
<p>Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER &amp; BOYE (2004), MESCHEDE &amp; HELLER (2000), SCHOBER &amp; GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).</p>	
<i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>	
<p>Im Land ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (LFA FM M-V 2024).</p>	
<i>Gefährdungsursachen</i>	
<p>Wie die <i>Myotis</i>-Arten, gilt auch das Braune Langohr als lichtempfindlich (NATUR &amp; TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartiergebietes kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudeanlagerungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2024). Weiterhin sind Jagdlebensräume durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich betroffen (KIEFER &amp; BOYE 2004).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
<p>Nachweise der Art erfolgten durch Horchboxnachweise und Jagdbeobachtung.</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
<p>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.</li> </ul>

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
CEF-Maßnahme E 1	<p>Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkästen mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell</li> <li>• freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),</li> <li>• Montagehöhe über OKG &gt; 4 m</li> <li>• unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden</li> <li>• Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen erforderlich</li> <li>• Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen</li> </ul>
CEF-Maßnahme E 2	<p>Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenen Bäume ausgewählt wurden,</li> <li>• Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,</li> <li>• Anbringung in unterschiedlichen Höhen &gt; 5 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umrübszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängvorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.	
Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.	
Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen den die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!	
Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.	
Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.	
Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.	
Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere, Ausgleich).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken.	

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge von Gebäudeabbrüchen Quartierbereiche durch die ÖBB ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 4 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder auf provisorischen Trägerwänden (z.B. Ständerwerk, Container) angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Trägerwänden an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach den Kriterien der Maßnahme CEF E 2 zu erfolgen:

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |                                     |                  |   |
|-------------------------------------|------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | treffen zu       | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Ursprünglich eine Art der Steppengebiete, besiedelt die Knoblauchkröte in Deutschland hauptsächlich ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Abgrabungen. Selten findet man die Art in Waldgebieten. Sie zeigt eine deutliche Präferenz für leicht grabbare, sandige Substrate, in die sie sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber zumeist eingräbt. Die Art beginnt im März mit der Wanderung zu ihren Laichplätzen. Als solche werden insbesondere verschiedene Kleingewässer und Abgrabungsgewässer mit gut ausgeprägter Submersvegetation genutzt. Die Tiere verbleiben rund einen Monat im Gewässer und suchen danach ihren Landlebensraum auf. Einzelne Tiere halten sich möglicherweise auch ganzjährig am Gewässer auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wobei sich die Tiere teilweise bis 1,5 m tief eingraben, andererseits jedoch auch Kies- und Steinhaufen sowie Keller u.Ä. nutzen. Die nachgewiesenen Wanderstrecken betragen bis zu 1.200 m, überschreiten jedoch selten 600 m (BLAB &amp; VOGEL 2002).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Die Art ist im Land weit verbreitet und zählt mit einer Rasterfrequenz von ca. 30 % zu den mittelhäufigen Arten. Verbreitungslücken korrelieren teilweise mit ausgedehnten Waldgebieten (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) bzw. Bereichen mit geringer Dichte von Kleingewässern. Auf Grund der schwierigen Erfassbarkeit der nachtaktiven und nur relativ leise rufenden Art ist jedoch stellenweise auch mit Erfassungsdefiziten zu rechnen (GÜNTHER 1996).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie Nutzungsaufgabe und -intensivierung auf Trockenflächen. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu direkten Verlusten an Tieren in den Landhabitaten (z.B. durch Tiefpflügen).</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Die Art Knoblauchkröte wurde nur im Dorfteich am 30.03.2023 am Tage verhört.</p> <p><i>Abgrenzung der lokalen Population</i></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 5</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme E 9</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.	CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.				
CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.				
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Das Gewässer mit den Amphibiennachweisen (Dorfteich) befindet sich am nördlichen Rand des B-Plangebiets. Die angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut. Ein Gefährdung der Amphibien wäre nur herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) kommen würde. Diese Grundstücke könnten von den Amphibiensorten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden, sodass es dort durch Baumaßnahmen zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 5 durchzuführen:</p>					

## **Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitare als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Vorhaben auf den am Dorfteich angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung des Flurstücks 55 durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen (Maßnahme E 9).

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |                                     |                  |   |
|-------------------------------------|------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | treffen zu       | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Laubfrösche bevorzugen zum Laichen vegetationsreiche Gewässer, die sonnenexponiert und fischfrei sind. Daneben werden auch temporäre Kleingewässer, wie Druckwassersenken auf Weiden und Tümpel in Abbaugruben angenommen (LUNG MV 2021). Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Tiere in höherer Vegetation, z. B. Röhrichten, Hochstauden, vernässten Brachen, Feuchtwiesen und Gebüschen, auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, z. T. in den Sommerquartieren, wo die Lurche in Waldbereichen, Feldgehölzen und Säumen geeignete Verstecke aufsuchen.</p> <p>Die Hauptlaichzeit liegt zwischen Mai und Juni/Juli. Adulte Tiere suchen ab Ende September/Okttober die Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere, wobei Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen sind (LUNG M-V 2021). Adulte Laubfrösche weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf, einzelne Wanderungen über mehrere km sind ebenfalls beschrieben (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992, GÜNTHER 1996).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Mit einer Rasterfrequenz von 51 % gehört der Laubfrosch zu den fünf am weitesten verbreiteten Amphibienarten des Landes. Der Reichtum an Kleingewässern in MV trägt zu dieser weiten Verbreitung bei. Entsprechend liegen aus dem gewässerarmen Landesteilen (Griese Gegend bei Ludwigslust und Ueckermünder Heide) nur wenige Nachweise vor bzw. gibt es dort eine größere Verbreitungslücke (GÜNTHER 1996).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer, großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt sowie der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft.</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Die Art wurde nur am 25.05.2023 während der Nachtkartierung in dem Dorfteich (Gewässer Nr. 4) mit ca. 5 Individuen verhört.</p> <p><i>Abgrenzung der lokalen Population</i></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>					
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 5</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme E 9</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.</td> </tr> </table> <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Das Gewässer mit den Amphibiennachweisen (Dorfteich) befindet sich am nördlichen Rand des B-Plangebiets. Die angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut. Ein Gefährdung der Amphibien wäre nur herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) kommen würde. Diese Grundstücke könnten von den Amphibiensorten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden, sodass es dort durch Baumaßnahmen zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 5 durchzuführen:</p>		Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.	CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Anstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.				
CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.				

## Laubfrosch (*Hyla arborea*)

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitale als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Vorhaben auf den am Dorfteich angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung des Flurstücks 55 durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen (Maßnahme E 9).

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) besiedelt. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Eine sonnenexponierte Lage des Gewässers, eine gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch ausreichend offene Wasserfläche freilässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. In Gewässern mit Kammmolchvorkommen treten zumeist mehrere andere Amphibienarten auf.</p> <p>Der überwiegende Teil der Kammmolche wandert im März zu den Laichgewässern. Die Paarung und Laichablage erfolgt ab Ende März und zieht sich bis Mitte Juli hin. Nach der Reproduktion verlässt ein Teil der Tiere das Gewässer und sucht wieder seinen Landlebensraum auf. Andere Exemplare halten sich fast ganzjährig im Gewässer auf. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer und sind maximal 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitatem werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder bevorzugt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, einzelne Tiere überwintern jedoch auch in den Gewässern. (MEYER 2004, GÜNTHER 1996).</p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt und der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu Auswirkungen auf die Landhabitatem (z. B. durch Ausbringung von Düngemitteln, Intensivierung der Mahdnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Mit einer Rasterfrequenz von 26 % gehört die Art in Mecklenburg-Vorpommern zu den mittelhäufigen Arten. Generell ist die Art in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammmolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (LUNG M-V 2024).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Nachweise der Art Kammmolch gelangen innerhalb des Untersuchungsgebietes nur mittels Fallen im Gewässer Nr. 4 (Dorfteich) mit insgesamt zwei Individuen am 04.05.2023.</p> <p><i>Abgrenzung der lokalen Population</i></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>					
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 5</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Abstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme E 9</td> <td><b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.</td> </tr> </table> <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>		Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Abstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.	CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Das Flurstück 55 ist mit einem Amphibien-schutzaun abzusperren. An den Außenseiten sind (nach innen) selbstentleerende Fangeimer (z.B. Orthab Kleintiertunnel) im Abstand von 20 m zueinander zu installieren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in Bereiche innerhalb des Schutzauns umzusiedeln.				
CEF-Maßnahme E 9	<b>Nur bei Bauvorhaben auf den Flurstücken 54 und 56:</b> Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren (1 pro Flurstück) im Randbereich des Flurstücks 55 aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.				

## Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das Gewässer mit den Amphibiennachweisen (Dorfteich) befindet sich am nördlichen Rand des B-Plangebiets. Die angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut. Ein Gefährdung der Amphibien wäre nur herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) kommen würde. Diese Grundstücke könnten von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden, sodass es dort durch Baumaßnahmen zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 5 durchzuführen:

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitare als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Vorhaben auf den am Dorfteich angrenzenden Grundstücken (Flurstücke 54 und 56) möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung des Flurstücks 55 durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen (Maßnahme E 9).

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **12 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten**

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:	
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alten Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt &lt; 0,3 bis &gt; 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m.</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig und fast flächendeckend verbreitet (außer in großen Wäldern). Der Bestand wird auf 38.000 bis 52.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Die Einstufung in die Rote Liste M-V als gefährdete Art beruht auf Bestandsabnahmen von &gt; 20 % in den letzten 20 Jahren und &gt; 50 % in den letzten 100 Jahren.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Gefährdungsursachen für den Feldsperling sind in M-V bisher nicht bekannt.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Die Revierzentren befindet sich in einem Gehölzbestand im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 3	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling durch Installation von mindestens 2 Nistkästen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. UOVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Die nachgewiesenen Brutreviere der Art befinden sich im ausgewiesenen Wald außerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Elster und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt und die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen.</p> <p>Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.</p>	

## Feldsperling (*Passer montanus*)

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling sind nach derzeitiger Datenlage nicht betroffen. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere allerdings noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Feldsperling im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 3).

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>					
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie				
<b>Bestandsdarstellung</b>					
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:					
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften. Die Art benötigt erhöhte Singwarten wie z.B. Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfplätze und ähnliche Strukturen in Gewässernähe. Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfeldern, Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf. Ähnlich wie der Neuntöter ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt. Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha. Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern.</p>					
<p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Aktuell ist für den Bestand der Grauammer im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 7.500-16.500 geschätzt (VÖKLER 2014).</p>					
<p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Hauptgefährdungsursache für die Grauammer sind die Intensivierung der Landwirtschaft (VÖKLER 2014).</p>					
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden in Grünlandflächen insgesamt drei Grauammer-Brutreviere ermittelt.</p>					
<p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p>					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 3</td><td>Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.</td></tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 4</td><td>Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.</td></tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.	Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.				
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.				
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Die Brutreviere der Art befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).</p> <p>Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).</p>					
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>					

**Grauammer (*Emberiza calandra*)**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Grauammer sind nach aktueller Datenlage von den einzelnen Vorhaben des B-Plans nicht betroffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Es liegt somit kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |                                     |                  |   |
|-------------------------------------|------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | treffen zu       | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:	
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Häuserwänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt &lt;10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km.</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Nach VÖKLER et al. (2014) wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Flächenverbrauch sowie Änderungen in der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzungen sind hauptsächliche Gefährdungsursachen</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Die Art ist im Gebiet an verschiedenen Stellen beobachtet worden, aber aufgrund der Unzugänglichkeit der Privatgrundstücke konnten keine Brutreviere ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehlschwalbe an verschiedene Gebäuden des Geltungsbereichs brütet.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Mehlschwalbe durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. MSN der Firma Hasselfeldt GmbH) an Dachüberständen von Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Eine unbekannte Anzahl von Brutrevieren der Art befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3). Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

### **Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Mehlschwalbe können in Einzelfällen betroffen sein. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Mehlschwalbe im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 4):

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:	
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Flucht-distanz beträgt 15 m.</p>	
<p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist. (VÖKLER 2014).</p>	
<p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Nach VÖKLER et al. (2014) ist eine nachhaltige Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erkennen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier der Art Star in einem angrenzenden Waldbereich des 50 m-Umfelds ermittelt.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 5	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.
Das nachgewiesene Brutrevier der Art befindet sich im ausgewiesenen Wald außerhalb des Geltungsbereichs. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere aber durchaus noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).	
Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

## **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Art nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star sind nach derzeitiger Datenlage nicht betroffen. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere allerdings noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Art Star im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 5):

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>	
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:</p> <p><b>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp</b></p> <p>Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.</p>	
<p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.</p>	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vöbler et al. 2014).	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Arten sind zum Teil Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die Revierzentren der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 6	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.
Da sich Brutreviere der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).	
Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).	

## Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können nach derzeitiger Datenlage betroffen sein, allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz) ist die Entwicklung jedoch von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen oder Nistkästen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Arten Blaumeise, Kohlmeise oder Gartenrotschwanz im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Fall von Gehölzfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 6).

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Siedlungs- und Gebäudebrüter</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>	
<p><i>Angaben zur Autökologie</i>        Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:</p> <p><b>Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe</b></p> <p>Die Arten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i>        Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i>        Der Haussperling unterliegt gegenwärtig noch keiner Gefährdung, wurde jedoch in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnlisten aufgenommen (vgl. VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Die Arten sind zum Teil Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die Revierzentren der Arten außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b>	
Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 7	<b>Nur bei Nachweis:</b> Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.
Da sich Brutrevier der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Bis die einzelnen Bauvorhaben ausgeführt werden, kann es hinsichtlich der Lage der Brutreviere zudem noch zu Änderungen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).	
Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	

## Siedlungs- und Gebäudebrüter

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter können in Einzelfällen betroffen sein. Sollten im Zuge der ÖBB Brutreviere der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz oder Rauchschwalbe im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 7).

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Zug- und Rastvögel</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<b>Angaben zur Autökologie</b>	
Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten und Artengruppen an:	
<b>Kranich, Gänse, Schwäne, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Wasser- und Watvogelarten, alle Greifvogelarten</b>	
Die hier aufgeführten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Rast-, Durchzugs- und Überwinterungshabitate, die sich vielfach in Offenlandbereichen bzw. auf Gewässern befinden.	
<b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Es handelt sich um in weiten Teilen des Landes verbreitet auftretende Arten.	
<b>Gefährdungsursachen</b>	
Es sind keine essenziellen Gefährdungen zu den Zug- und Rastvogelarten bekannt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Zur Bedeutung der Rastflächen in der Umgebung des Plangebiets wurden entsprechende Informationen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2024) abgerufen.	
Nach den Daten des Kartenportal Umwelt befinden sich Landrastgebiete von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2, Abbildung 5) auf den Ackerflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Landrastgebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung befinden sich nordwestlich des B-Plans in ca. 150 m Entfernung.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b>	
Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.
Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel sowie der hohen Fluchtdistanzen ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Baufeldberäumung oder die Bauarbeiten auszuschließen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Eine potenzielle baubedingte Störung durch Licht-, Lärm- und Bewegungsreize von Baufahrzeugen, -maschinen und anwesenden Personal erscheint kurzzeitig möglich. Diese Beeinträchtigung ist jedoch temporär und aufgrund der Kleinräumigkeit der einzelnen Vorhaben zu vernachlässigen. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sowie des davon ausgehenden Kulisseneffekts nicht herleiten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
Die im Bebauungsplan geplanten Vorhaben liegen innerhalb der Ortschaft Ahrenshagen und in einiger Entfernung zu Landrastgebieten von hoher und sehr hoher Bedeutung. Die angrenzenden Bereiche einer Ortschaft werden von Rastvögeln aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung im Allgemeinen gemieden. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher durch den B-Plan nicht beeinträchtigt.	

**Zug- und Rastvögel****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |